



II-2081 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
 DER BUNDESKANZLER

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2
 Tel. (0222) 66 15/0

Zl.353.110/11-III/4/81

9. März 1981

An den

Präsidenten des Nationalrates
 Anton BENYA

932/AB

Parlament

1017 Wien

1981-03-16
 zu 961/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Frischenschlager,
 Dr. Jörg Haider haben am 23. Jänner 1981 unter der
 Nr. 961/J an mich eine schriftliche parlamentarische
 Anfrage betreffend Arbeitszeitverkürzung - Auswirkungen
 im Öffentlichen Dienst gerichtet, welche folgenden Wortlaut
 hat:

1. "Liegen Berechnungen darüber vor, wie sich die Einführung
 der 40 Stunden-Woche im Öffentlichen Dienst in bezug
 auf Personalvermehrungen und den Anfall von Überstunden
 ausgewirkt hat - und, wenn ja, wie lauten diese?"
2. "Wurden - allenfalls unter Zugrundelegung solcher Berechnungen -
 bereits Schätzungen über die Auswirkungen einer weiteren
 Arbeitszeitverkürzung (Reduzierung der Wochenarbeitszeit
 bzw. Urlaubsverlängerung) angestellt - und, wenn ja,
 zu welchem Ergebnis ist man dabei gelangt?"

Ich beeohre mich, diese Anfragen wie folgt zu beantworten.

- 2 -

Zu Frage 1:

Die etappenweise Verkürzung der Arbeitszeit von 45 auf 40 Stunden, also um 11,1 v.H., hätte nach den seinerzeitigen Berechnungen der Verwaltungsreformkommission ohne geeignete organisatorische Maßnahmen in ihren Gesamtauswirkungen über 20.000 Bedienstete zusätzlich erfordert. Durch organisatorische Maßnahmen war es jedoch möglich, die ersten Etappen der seinerzeitigen Arbeitszeitverkürzung ohne Dienstpostenvermehrungen zu bewältigen. Die mit 1. Jänner 1975 wirksam gewordene letzte Etappe der Arbeitszeitverkürzung von 42 auf 40 Wochenstunden hätte rein rechnerisch einen zusätzlichen Bedarf von 13.713 Dienstposten ergeben. Tatsächlich sind jedoch aus diesem Titel nur 407 Dienstposten in den Dienstpostenplan für das Jahr 1975 aufgenommen worden.

Was die Auswirkungen der Arbeitszeitverkürzung auf die Überstunden betrifft, so muß vorweg darauf hingewiesen werden, daß erst die letzte Etappe (1. Jänner 1975) nach dem Inkrafttreten der u.a. die Honorierung der zeitlichen Mehrleistungen generell regelnden 24. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBI.Nr.214/1972, wirksam geworden ist. Für die früheren Etappen hatten sich daher Überstundenberechnungen (mit Ausnahme allenfalls der Betriebe des Bundes) erübrigten.

Ich habe in meinem Bericht an den Ministerrat vom 5. November 1974 ausdrücklich erklärt, daß "ein generelles Ausweichen auf Überstunden anstelle der Begleitmaßnahmen im Hinblick auf die sozialpolitischen Zielsetzungen der Dienstzeitverkürzung (erweiterte Erholungsmöglichkeit, sinnvolle Freizeitgestaltung, mehr Zeit für die Familie usw.') verhindert

- 3 -

werden" müsse. Aus diesem Grund müsse "unbedingt getrachtet werden, eine allgemeine Erhöhung von Überstundenleistungen aus dem Anlaß der Dienstzeitverkürzung zu vermeiden".

Das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Finanzen haben Anträge auf Zustimmung zur Pauschalierung von Überstundenvergütungen stets unter Beachtung der Grundsätze des erwähnten Ministerratsvortrages behandelt, sofern nicht eine andere Vorgangsweise – wie etwa bei gegebenen Öffnungszeiten von Museen oder Amtsgebäuden – durch unabänderliche Umstände zwingend notwendig war. Es muß allerdings darauf hingewiesen werden, daß die pauschalierten Überstundenvergütungen im Vergleich zur Einzelhonorierung nur einen kleinen Teil ausmachen und daß auf die Einzelhonorierung von Überstunden dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen gesetzlich kein Mitwirkungsrecht eingeräumt ist.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß auf Grund der letzten Etappe der Arbeitszeitverkürzung (die früheren Etappen erfolgten – wie erwähnt – vor Inkrafttreten der 24. Gehaltsgesetz-Novelle) Überstunden eher im geringen Ausmaß angefallen sind, wenngleich genaue Berechnungen über derartige Auswirkungen technisch unmöglich sind.

Zu Frage 2:

Bei den durchgeführten Berechnungen und Prognosen wurde von der Annahme ausgegangen, daß sich eine weitere Herabsetzung der Arbeitszeit im Bundesdienst voll auswirkt, daß also jede Verkürzung der Arbeitszeit mit einer dem Ausmaß der Verkürzung entsprechenden Personalvermehrung oder vermehrten Überstundenleistung verbunden ist.

- 4 -

Unter Zugrundelegung dieser Annahme würde die Verkürzung der Arbeitszeit um eine Stunde pro Woche rechnerisch rund 9.200 Bedienstete zusätzlich erfordern; dies hätte eine Steigerung des Personalaufwandes um rund 1,4 Mrd. S jährlich zur Folge. Bei gleichbleibendem Personalstand würde eine volle Auswirkung auf dem Überstundensektor rund 2,5 Mrd. S jährlich erfordern; bei dieser Summe ist einerseits der Überstundenzuschlag und andererseits der Umstand zu berücksichtigen, daß die vermehrten Überstunden von Bediensteten jeglichen Dienstalters zu erbringen wären, also nicht nur von neuaufgenommenen Bediensteten in niedrigeren Gehalts(Entlohnungs)stufen.

Beim Urlaubsrecht würde die vorrangige Gewerkschaftsforderung nach einer Erhöhung des Urlaubsausmaßes ab dem vollendeten 25. Dienstjahr auf 36 Werktagen eine Steigerung des Personalaufwandes um rund 99 Mio. S jährlich nach sich ziehen, wenn die Neuaufnahmen in den niedrigsten Gehalts(Entlohnungs)stufen erfolgten. Bei gleichbleibendem Personalstand würden Überstunden mit Kosten von ca. 158 Mio. S jährlich anfallen.

Die Berechnungen basieren auf den Gehalts(Entlohnungs)ansätzen 1. Jänner 1981.

Wenn es durch verschiedene Maßnahmen organisatorischer Natur (z.B. Rationalisierungen, Änderungen von Dienstein teilungen u.dgl.) oder sonstiger Art (z.B. Belassung der Lehrverpflichtung der Lehrer usw.) gelingt, eine künftige Arbeitszeitverkürzung in einem Bereich oder in mehreren Bereichen ganz oder teilweise aufzufangen, dann würden sich die Mehrkosten entsprechend verringern.